



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Regierungen

Kreisverwaltungsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IC2-2116.1-0	Bearbeiterin Frau Schauer	München 27.12.2006
	Telefon / - Fax 089/2192-2551 / -12736	Zimmer 360	E-Mail stmi.polizeirecht@polizei.bayern.de

**Vollzug Art. 28 LStVG;
Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen,
Volksbegehren und Volksentscheiden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Nr. 2.3 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 30.06.1980 über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden (MABI S. 367) sollen in einer Verordnung nach Art. 28 LStVG oder durch Ausnahmegenehmigungen Parteien, Wählergruppen und Antragsteller während der in Nr. 1 Satz 1 genannten, je nach Wahl oder Abstimmung unterschiedlichen Zeit von der Beschränkung befreit werden.

Mit IMS vom 28.05.1998 hatten wir ausgeführt, dass mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der Wahlen für den demokratischen Staat, der Bedeutung der Parteien und Wählergruppen für solche Wahlen und den zeitlich eingegrenzten Zweck der Wahlwerbung die Verordnung der Werbung für politische Parteien und Wählergruppen genügend Raum geben muss. Auf die Bestimmung konkreter Mindestzeiträume hatten wir verzichtet; vielmehr beschränkte sich das IMS darauf,

eine „angemessene Zeit (bis zu sechs Monaten) vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden“ zu fordern. Grund hierfür war die Überlegung, dass die Gemeinden selbst entscheiden sollten, welche Mindestzeiträume vor Ort angemessen sind. Die Angemessenheit kann in einer pittoresken und vom Tourismus geprägten Altstadt ganz anders zu beurteilen sein, als in stark gewerblich genutzten Gebieten. In einer Großstadt kann das Bedürfnis, die Kandidaten kennen zu lernen, möglicherweise wesentlich größer sein als in einer überschaubaren Kleingemeinde, in der die Kandidaten ohnehin weitestgehend bekannt sind. Ebenso kann sich das Informationsbedürfnis bei einer überregionalen Wahl, wie einer Bundestagswahl, deutlich von dem bei einer Kommunalwahl unterscheiden. Schließlich kommt hinzu, dass die Bevölkerung zum Teil die Werbung durch Wahlplakate nicht als Sachinformation über Wahlalternativen ansieht, sondern als optische Beeinträchtigungen des Ortsbildes.

Wir beabsichtigen, die Bekanntmachung vom 30. Juni 1980 nach der derzeit vorbereiteten Novellierung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zu überarbeiten.

Bis dahin bitten wir, die genannten, je nach Wahl oder Abstimmung unterschiedlichen Mindestzeiträume nicht mehr anzuwenden, sondern die jeweiligen Parteien und Wählergruppen und die jeweiligen Antragsteller in einem Zeitraum von mindestens vier Wochen (bis zu sechs Monaten) vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin von den Beschränkungen einer Verordnung nach Art. 28 LStVG zu befreien.

Wir bitten, die Gemeinden dementsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch
Oberregierungsrat